

schriftliche Prüfung:

Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung stehen der Kommission maximal 50 Punkte zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung gilt dann als bestanden, wenn der/die Bewerber/innen wenigstens 34 Punkte erreicht. Nur wenn er/sie diese Mindestpunktzahl erreicht, wird der/die Bewerber/innen zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Bei der schriftlichen Prüfung werden die Kenntnisse laut Art. 6 der Wettbewerbsausschreibung überprüft. Es werden 3 Kuverts zu jeweils 3 Fragen vorbereitet, diese werden mit je max. 17, 17 und 16 Punkten gewertet.